

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich Abfallwirtschaft</b>		<b>Drucksachen-Nr. 799/2000</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>06.12.2000</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>14.12.2000</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**I. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung**

**Beschlussvorschlag**

1. Die I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für Haushalte wird eine Gebühr für die Biotonne von ..... DM zugrunde gelegt.
3. Die Gebührenkalkulation vom 30.11.2000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## **Sachdarstellung / Begründung**

Der über Abfallgebühren zu deckende Gesamtaufwand für die Entsorgung der Haushalte und Gewerbebetriebe liegt im kommenden Jahr 1,51 % (rd. 287.000 DM) über dem Aufwand für das Jahr 2000.

Diese trotz aller Leistungsoptimierungen und kostenreduzierenden innerbetrieblichen Maßnahmen sowie der deutlichen Senkung der Deponiegebühren eingetretene Gesamtkostensteigerung beruht insbesondere auf folgenden Faktoren:

- Die jetzt abgeschlossene Sanierung der Altdeponie Birkerhof führt bei Abschreibungen, Verzinsung und Unterhaltung zu einer Vervielfachung der bisherigen Kosten der Nachsorge für Altdeponien,
- die Lohnabschlüsse führen beim Abfallwirtschaftsbetrieb und den beauftragten Unternehmern zu einer Steigerung der Sammelkosten,
- die Abfallmengen steigen weiterhin und führen zu erhöhten Entsorgungs- und Verwertungskosten,
- die Grünabfallsammlung mit niedrigen Pauschalentgelten für Anlieferungen aus Haushaltungen ist, auch wegen der weiterhin bestehenden Anlieferverpflichtung an den BAV mit hohen Transport- und Verwertungskosten nicht kostendeckend,
- die Verteuerung der Treibstoffpreise und die Erhöhung der Abgaben führen zu einer Steigerung der Sammel- und Transportkosten.

Den überproportional hohen Kostensteigerungen steht jedoch eine deutliche Steigerung des vom Abfallwirtschaftsbetrieb bereitgestellten Behältervolumens gegenüber. Während das abzufahrende jährliche Gesamtvolumen der Restmüllbehälter bei Haushaltungen gegenüber 1999 um rd. 600.000 Liter gestiegen ist, beträgt die Steigerung bei den Biotonnen rd. 3,2 Millionen und die Steigerung bei den Gewerbeabfallbehältern rd. 6,6 Millionen Liter. Dennoch ist die Steigerung des Gewerbevolumens um die Hälfte unter den Erwartungen zurückgeblieben, da sich zum einen die Rechtsprechung zu den Überlassungspflichten des Gewerbes sehr zu Lasten der kommunalen Betriebe verschlechtert hat und private Entsorgungsunternehmen die kostendeckenden Gebühren mit ihren Wettbewerbspreisen wiederum unterbieten. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Juni 2000 zur Abgrenzung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ist die Überlassungspflicht gegenüber der kommunalen Entsorgungseinrichtung i.d.R. faktisch nicht mehr durchsetzbar.

Dennoch zeigt sich, dass der verstärkte Anschluss von Gewerbebetrieben deutlich zur Kostendämpfung für die Haushaltungen beiträgt.

Die Abfallentsorgungskosten für Haushaltungen steigen bei Beibehaltung der pauschalen Gebühr für die Biotonne von 60,- DM und Quersubventionierung der Restkosten über die Restmülltonne im kommenden Jahr gegenüber 2000 um 2,14 %. Diese gegenüber der Gesamtkostenerhöhung überproportionale Erhöhung ergibt sich aus der Verschiebung der zwischen Haushaltungen und Gewerbe nach Volumen zu verteilenden Kosten, da im kommenden Jahr deutlich geringere Gewerbevolumen als für 2000 angenommen, anzusetzen sind.

Demgegenüber steigen die Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen im nächsten Jahr nur um 2,2 %. Die Gebühren für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung können sogar um 12,73 % gesenkt werden, da die darauf entfallenden Verwertungskosten deutlich unter den mangels Erfahrung bei der Erstkalkulation geschätzten spezifischen Gewichten und Verdichtungsfaktoren liegen. Aufgrund dessen kann dem allgemeinen Rückgang der überlassenen Gewerbeabfallmengen hoffentlich erfolgreich entgegengewirkt werden.

Alternativ zur Beibehaltung der Pauschalgebühr für die Biotonne von 60,-- DM wurde deren Anhebung um 1,-- DM pro Monat auf 72,-- DM jährlich kalkuliert. In diesem Fall ergibt sich für Restmülltonnen aus Haushaltungen eine auf 0,59 % verminderte Gebührensteigerung. Hierdurch werden Eigenkompostierer ohne deutliche Mehrbelastung der Nutzer der Biotonne verstärkt gefördert. Während die Gesamtgebührensteigerung für Eigenkompostierer um 1,5 % (497,28 : 489,72 DM) sinkt, würde sie sich z.B. für Nutzer einer 90 l Restmülltonne und einer 120 l Biotonne um 0,8 % (557,28 : 561,72 DM) erhöhen. Dies erscheint auch abfallwirtschaftlich vertretbar, da nicht zu erwarten ist, dass Biotonnennutzer diese bei einer moderaten Kostenanpassung aus finanziellen Gründen abmelden werden.

Im übrigen wird auf die beiliegende Gebührenkalkulation mit Erläuterungen verwiesen.



3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich DM bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	189,84	94,92
90 l Umleerbehälter	---	284,76	---
120 l Umleerbehälter	---	379,68	---
240 l Umleerbehälter	---	759,24	---
770 l Umleerbehälter	4.871,88	2.436,00	---
1.100 l Umleerbehälter	6.959,88	3.479,88	---
2.500 l Umleerbehälter	15.817,92	7.908,96	3.954,48
5.000 l Umleerbehälter	31.635,72	15.817,92	7.908,96
10.000 l Absetzcontainer	63.271,44	31.635,72	15.817,92
30.000 l Abrollcontainer	189.814,32	94.907,16	47.453,64
10.000 l Preßcontainer	94.907,16	47.453,64	23.726,76
20.000 l Preßcontainer	189.814,32	94.907,16	47.453,64

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle** zur Beseitigung bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 a der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich DM bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
770 l Umleerbehälter	2.480,04	1.240,08	---
1.100 l Umleerbehälter	3.542,88	1.771,44	---
2.500 l Umleerbehälter	8.052,12	4.026,00	2.013,00
5.000 l Umleerbehälter	16.104,24	8.052,12	4.026,00
10.000 l Absetzcontainer	32.208,48	16.104,24	8.052,12

je Behälter	jährlich DM bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
30.000 l Abrollcontainer	96.615,20	48.312,60	24.156,36
10.000 l Preßcontainer	48.312,60	24.156,36	12.078,12
20.000 l Preßcontainer	96.615,20	48.312,60	24.156,36

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** für kompostierbare organische Abfälle bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich DM bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	520,68	230,40
240 l Biotonne	981,36	460,68

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Abfallsack beträgt 15,00 DM.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

## Erläuterungen zur Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2001

Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind ab dem 01.01.99 Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Um eine entstandene Über- oder Unterdeckung in die nächste Kalkulation einstellen zu können, ist eine Abrechnung getrennt für jedes Jahr erforderlich.

1999 wurden die Gebühren für die Abfallbeseitigung noch als Vorausleistungen erhoben. Anhand des Ergebnisses nach Jahresabschluss der Kostenrechnung wurde der endgültige Gebührensatz festgelegt (Ratsbeschluss vom 27.06.2000), so dass sich aus 1999 keine vorzutragende Über- oder Unterdeckung ergibt.

Seit 2000 hat sich die Struktur in der Abfallbeseitigung sowohl für das Gewerbe als auch in der Grünabfallbeseitigung verändert. So wird beispielsweise seit Anfang des Jahres zwischen Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung und für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung unterschieden. Aufgrund der geänderten Struktur wurde die Kalkulation 2001 auf Basis des Halbjahresergebnisses 2000 und unter Bezugnahme der Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2001 erstellt.

Die Vorausleistungen für den Biomüll der Haushalte betragen seit Jahren 60 DM für die 120 l - Tonne. Jedoch musste im Rahmen der Festsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren bis 1999 eine Abrechnung auf Vollkostenbasis erfolgen, da die rechtliche Grundlage fehlte. Ab 1999 greift die Gesetzesregelung, die eine Biomüllsubvention ermöglicht, so dass der kleinste Biomüllbehälter mit 60 DM im Jahr abgerechnet wird. Bei einer Erhöhung um 1 DM pro Monat (= 12 DM pro Jahr) würden beim Biomüll höhere Einnahmen erzielt, und der Subventionsbetrag, der über die Restmüllgebühr der Haushalte eingenommen wird, würde sich reduzieren, so dass diese Gebühr geringer ansteigen würde (siehe Anlage).

In der nachstehenden Tabelle sind in der linken Spalte die prozentualen Abweichungen zur Gebühr des Vorjahres erkennbar, die sich bei Beibehaltung des bisherigen Modells (Biotonne 120 l = 60 DM, 240 l = 120 DM) ergeben.

Alternativ sind in der rechten Spalte die prozentualen Abweichungen dargestellt, die sich ergeben, wenn die Biomüllgebühren auf 72 DM bei der 120 l-Tonne bzw. auf 144 DM bei der 240 l-Tonne angehoben würden.

**Es ergeben sich im Vergleich zu den Gebühren 2000 folgende Abweichungen:**

	ohne Erhöhung der Biotonnengebühr	mit Erhöhung der Biotonnengebühr
Restmüll Haushalte	+ 2,14 %	+ 0,59 %
Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung *	+ 2,20 %	+ 2,20 %
Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung *	- 12,73 %	- 12,73 %
Biomüll Haushalte	+ - 0 %	+ 20 %
Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen *	+ 8,35 %	+ 8,35%

\* Gewerbe und ähnliche Abfallerzeuger

Im Vergleich zur Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2000 ist eine Erhöhung der Gesamtkosten in Höhe von rd. 500.000 DM (2,5 %) erkennbar.

Diese sind einerseits auf die Schließung der Altdeponie Birkerhof zurückzuführen. Die Deponieabdichtung mit Annahmestation verursacht einen Herstellungsaufwand von ca. 8 Mio. DM, der sich in den kalkulatorischen Kosten niederschlägt. Die Abschreibungen erhöhen sich um rd. 228.000 DM, die kalkulatorischen Zinsen um rd. 525.000 DM.

Andererseits wurden für 2001 die Gebühren der Deponiekosten des Bergischen Abfallverbandes (BAV) deutlich gesenkt, so dass - trotz der Erhöhung der kalkulatorischen Kosten - die Gesamtkosten nur um den o.g. Betrag steigen.

Zur Entwicklung der genauen Behälterpreise verweise ich auf die nachfolgende Kalkulation.

